

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1973

Nummer 35

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	6. 6. 1973	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster — Abmarkungsverordnung — (AbmarkVO)	345
	23. 3. 1973	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1973	346
	27. 3. 1973	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	348

7134

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
— Abmarkungsverordnung — (AbmarkVO)
Vom 6. Juni 1973**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) wird verordnet:

§ 1

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes), wenn

1. ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und
2. das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 4 Abs. 1) anerkannt ist.

(2) Bei der Ermittlung der Lage einer Grundstücksgrenze ist von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) auszugehen.

(3) Ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich über die Lage einer Grundstücksgrenze ist für die Grenzermittlung maßgebend.

(4) Ist eine Grundstücksgrenze auf Grund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung verändert, so ist die veränderte Grenze für die Grenzermittlung maßgebend.

(5) Stimmt der örtliche Verlauf einer noch nicht festgestellten Grundstücksgrenze mit dem Katasternachweis überein, so gilt die Grenze als festgestellt, wenn von den Beteiligten keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erhoben worden sind.

(6) Weicht der örtliche Verlauf einer Grundstücksgrenze vom Katasternachweis ab, weil dieser unrichtig oder ungenau ist, so wird das Liegenschaftskataster entsprechend dem örtlichen Grenzverlauf berichtigt, wenn er von den Beteiligten anerkannt wird.

(7) Im Falle des § 13 Abs. 3 des Gesetzes soll der bisherige Nachweis der Grundstücksgrenze im Liegenschaftskataster als streitig bezeichnet werden.

(8) Ist eine Grundstücksgrenze nach früheren Vorschriften festgestellt worden, so gilt sie als festgestellt im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen

Ist eine festgestellte Grundstücksgrenze örtlich nicht mehr erkennbar, so ist für ihre Wiederherstellung der Katasternachweis maßgebend; § 1 Abs. 3, 4 und 6 sind zu beachten.

§ 3

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Durch die Abmarkung werden festgestellte Grundstücksgrenzen gekennzeichnet.

(2) Die Grenzzeichen müssen nach Art und Beschaffenheit geeignet sein, die Grundstücksgrenzen dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Behelfsmäßige Grenzzeichen sind nur zulässig, wenn und soweit eine Grundstücksgrenze wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden kann. Die behelfsmäßigen Grenzzeichen sind durch dauerhafte Grenzzeichen zu ersetzen, sobald die Hinderungsgründe entfallen.

(4) Erhebt ein Beteiligter Einwendungen gegen die Lage einer Grundstücksgrenze, die bereits festgestellt ist (§ 1 Abs. 1) oder als festgestellt gilt (§ 1 Abs. 8), so soll die Grenze abgemarkt werden, wenn keine Zweifel an der Richtigkeit des Katasternachweises bestehen. Richten sich die Einwendungen gegen eine Grenze, die durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich bestimmt worden ist, so ist die Grundstücksgrenze abzumarken, wenn sie eindeutig in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

(5) Künftig wegfallende Grundstücksgrenzen sollen nicht abgemarkt werden. Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt werden.

§ 4

Beteiligte

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der Grundstücke, deren Grenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abge-
markt werden. Die Inhaber grundstücksgleicher Rechte
sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

(2) Zur Feststellung und Abmarkung neuer Grund-
stücksgrenzen kann hinzugezogen werden, wer an diesen
Maßnahmen ein berechtigtes Interesse hat.

§ 5

Niederschrift

Die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung
und sonstige Erklärungen der Beteiligten sind in die Nie-
derschrift nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes aufzunehmen.

§ 6

Benachrichtigung von Beteiligten

(1) Aus der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 3 des Ge-
setzes muß hervorgehen, ob die betreffende Grundstücks-
grenze mit dem Katasternachweis übereinstimmt.

(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so ist
ihm eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen, wenn
seine Mitwirkung für die Feststellung einer Grundstücks-
grenze erforderlich ist. Dabei ist diesem Beteiligten mit-
zuteilen, daß die Grenze als von ihm anerkannt gilt, falls
er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen bei der
Stelle erhebt, die die Vermessung ausgeführt hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 345.

HAUSHALTSSATZUNG

des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**für das Rechnungsjahr 1973****Vom 23. März 1973**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) wird für das
Rechnungsjahr 1973 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 wird

im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf

1 442 019 800 DM

in der Ausgabe auf

1 442 019 800 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf

179 905 950 DM

in der Ausgabe auf

179 905 950 DM

festgesetzt.

§ 2

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird
auf 11,0 % der für das Rechnungsjahr 1973 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Die nach § 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 19. 3. 1964 (GV. NW. S. 172) von
den Tierbesitzern zu erhebenden Umlagen werden für das Rechnungsjahr 1973 wie folgt
festgesetzt:

Für Rinder in Beständen mit 1 — 150 Tieren 3,— DM je Tier, für Rinder in Beständen
mit 151 und mehr Tieren 3,50 DM je Tier; für Einhufer in Beständen mit 1 — 50 Tieren
1,— DM je Tier, für Einhufer in Beständen mit 51 und mehr Tieren 2,— DM je Tier.

Die auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur An-
derung des Viehseuchengesetzes vom 7. 8. 1972 (Bundesgesetzblatt S. 1363) in Verbin-
dung mit den §§ 14 bis 16 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Vieh-
seuchengesetz vom 4. Juni 1963 (SGV. NW. 7831) von den Besitzern von Schweinen und
Schafen zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für Schweine in Beständen mit 1 — 400 Tieren 0,40 DM je Tier, für Schweine in Be-
ständen mit 401 bis 1 250 Tieren 0,50 DM je Tier, für Schweine in Beständen mit 1 251 und
mehr Tieren 0,60 DM je Tier; für Schafe in Beständen mit 1 — 50 Tieren 0,40 DM je Tier,
für Schafe in Beständen mit 51 und mehr Tieren 0,50 DM je Tier.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dür-
fen, wird auf 50 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind wird auf 160 334 950 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen		125 558 500 DM
1.1 Schaffung von Büroräumen	2 150 000 DM	
1.2 Westf. Schulen für Gehörlose	500 000 DM	
1.3 Schulen für Schwerhörige, Sehbehinderte und Körperbehinderte	17 322 000 DM	
1.4 Von Vincke'sche Prov.-Blindenanstalten	810 000 DM	
1.5 Landesmuseen	521 700 DM	
1.6 Freilichtmuseen	4 450 000 DM	
1.7 Westf. Landesfrauenkliniken	1 186 000 DM	
1.8 Westf. Landeskinderklinik Bochum	185 000 DM	
1.9 Westf. Landesheilstätten — Fachkrankenhäuser für Suchtkranke —	990 000 DM	
1.10 Westf. Landesheilstätten — Fachkrankenhäuser für Erkrankungen der Atmungsorgane —	190 000 DM	
1.11 Psychiatrisches Universitäts-Landeskrankenhaus Bochum	300 000 DM	
1.12 Westf. Landeskrankenhäuser für Psychiatrie	93 158 800 DM	
1.13 Landesstraßenbauämter, Straßenmeistereien und Straßenneubauämter	3 450 000 DM	
1.14 Gutswirtschaften der Westf. Landeskrankenhäuser	345 000 DM	
2. Grunderwerb		12 390 000 DM
3. Wohnungsbaudarlehen für Dienstkräfte		1 909 250 DM
4. Kapitalerhöhungen		477 200 DM
5. Zuschüsse zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder		20 000 000 DM
	Zusammen:	160 334 950 DM

Münster/Westf., den 23. März 1973

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Teimann Kunibert Becker
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 28. Mai 1973 — III B 3 — 9/523 — 7877/73 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

	Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0	Allgemeine Verwaltung	3 593 350	20 538 700
2	Schulen	10 427 250	33 491 050
3	Kultur	289 700	18 290 050
4	Soziale Angelegenheiten	283 125 900	693 697 200
5	Gesundheitspflege	128 307 500	158 652 350
6 A	Bau- und Wohnungswesen	4 637 400	7 653 150
6 B	Straßenbau	409 628 850	479 072 050
7	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	11 388 950	13 008 150
8	Wirtschaftliche Unternehmen	8 549 900	4 031 850
9	Finanzen und Steuern	582 071 000	13 585 250
	Summe des ordentlichen Haushalts	1 442 019 800	1 442 019 800

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni bis 2. Juli 1973 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster, 1. Juni 1973

H o f f m a n n
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

— GV. NW. 1973 S. 346.

**Bekanntmachung
über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten
und seines Stellvertreters für die Durchführung der
Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf
dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. März 1973

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) i. d. F. vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062) wird folgendes bekanntgemacht:

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) i. d. F. vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 der WO-Sozialvers. habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 1973

Herrn Regierungsdirektor Broede

zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen

und

Herrn Ministerialrat Christian

zu seinem Stellvertreter bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Horionplatz 1.

Düsseldorf, den 27. März 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf, Horionplatz 1

F i g g e n

— GV. NW. 1973 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.